



Merkblatt

Umweltschutz bei Pferdestallungen und Reitplätzen



Die Pferdehaltung darf zu keiner Gewässerverschmutzung oder einer übermässigen Geruchsbelastung in der Nachbarschaft führen. Dazu gehören eine korrekte Entwässerung, Mistlagerung, Mistentsorgung und die richtige Ausgestaltung von Laufhof, Reit- und Ausbildungsplätzen.

Grundwasserschutz

In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o sowie in der Grundwasserschutzzone S3 gelten für Stallbauten und Laufhöfe erhöhte Anforderungen. Diese sind beim Amt für Umwelt abzuklären. In den Grundwasserschutzzonen S2 und S1 dürfen keine landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen erstellt werden.

Stallbereich

Pferdeställe sind mit einem dichten Boden zu erstellen. Mistsickerwasser ist in eine Jauchegrube oder in einen ausreichend dimensionierten Sammelbehälter einzuleiten. Die Lagerkapazität muss mindestens 6 Monate betragen. Abwasser aus dem Stallbereich darf nicht in die Umgebung abfließen, wo es ein Gewässer oder das Grundwasser verunreinigen kann.

Auslaufbereich

Für permanent zugängliche Laufhöfe ist grundsätzlich ein befestigter, flüssigkeitsdichter Boden erforderlich. Das Abwasser ist in eine flüssigkeitsdichte Grube (i. Allg. Jauchegrube) einzuleiten.

Bei der Pferdehaltung können jedoch fallweise permanent genutzte kleinflächige Laufhöfe mit durchlässigem Belag bewilligt werden. Als kleinflächig gelten direkt an den Stall anschliessende Auslauflächen (bis ca. 25 m²).

Für Laufhöfe mit unbefestigtem Boden gelten folgende Vorschriften:

- Sie müssen bei allen Wetterlagen tragfähig sein.
- Die Verschleisschicht muss aus unbelastetem und leicht auswechselbarem Material (z.B. Holzspäne oder Sand) sein.
- Niederschlagswasser ist zu versickern oder über die Schulter ins angrenzende Wiesland abzuleiten.
- Auf eine Entwässerung mittels Sickerleitung ist zu verzichten.
- Die Entwässerung von anderen Vorplätzen und Hofarealen sowie Dachflächen darf nicht über den Laufhof erfolgen.

Reit- und Ausbildungsplatz

Reit- und Ausbildungsplätze gelten als grossflächige Plätze und müssen klar vom Stallbereich abgetrennt und für die Tiere nicht permanent zugänglich sein.

Für ausschliessliche Reit- und Ausbildungsplätze gelten dieselben Grundlagen wie für unbefestigte Laufhöfe. Falls eine separate Versickerungsanlage nötig wird (z.B. grosser Meteorwasseranfall, schlechte Versickerungsleistung des Untergrundes), ist diese dem Amt für Umwelt vorgängig zur Genehmigung einzureichen.

Hinweis:

Verschmutzte und vernässte Stellen sind zu vermeiden. Zur Verminderung der Nährstoffauswaschung und von Geruchsemissionen ist im Bereich des Pferdeauslaufes anfallender Pferdekot rasch zu entfernen. Die Verschleisschicht muss als Abfall entsorgt werden. Besteht diese Schicht aus Holzschnitzeln, sind diese vor dem Ausbringen zu kompostieren.

Flächen, auf denen die Tiere gepflegt und geputzt werden, müssen über die Schulter ins angrenzende Wiesland entwässern. Ableitungen von solchen Plätzen in ein Gewässer sind nicht zulässig.

Mistlagerung

Anfallender Stallmist ist auf einer flüssigkeitsdichten Unterlage (betonierter Mistplatte) zu lagern und das Mistsickerwasser in eine flüssigkeitsdichte Grube (i. Allg. Jauchegrube) einzuleiten. Mistplatten sind so zu gestalten, dass das Mistsickerwasser nicht ab- und Meteorwasser aus der Umgebung nicht zufließen kann. Die Aufbordnung auf den nicht mit Mauern umgrenzten Seiten hat mindestens 10 cm zu betragen.

Alternativ können auch Wechselmulden verwendet werden, die auf einem festen, ebenen Grund stehen müssen. Sofern die Mulde nicht überdacht oder mit einer Abdeckung versehen ist, muss der Muldenplatz zusätzlich flüssigkeitsdicht (Beton oder jauchebeständiger Asphalt) ausgeführt und in einen ausreichend dimensionierten Schöpfschacht entwässert werden. Permanent gestellte Mulden sind bewilligungspflichtig. In bewohnten Zonen darf der Mist nur in geschlossenen Mulden oder auf einer abgedeckten Mistpatte gelagert werden.

Mistentsorgung

Der Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Bei Betrieben mit Pferdehaltung kann auf eine eigene Nutzfläche verzichtet werden, wenn der Hofdünger an Dritte abgegeben wird.

Die regelmässige Abgabe von Hofdünger an Landwirte, Gärtnereien, Kompostier- oder Vergärungsanlagen ist im HODUFLU, dem zentralen webbasierten Informationssystem für Nährstoffverschiebungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zu erfassen und vom Abnehmer zu bestätigen (www.agate.ch).

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen lassen sich bei der Tierhaltung nicht vollständig vermeiden. Im Sinne der Vorsorge sind auch bei der privaten Pferdehaltung die Emissionen soweit zu begrenzen, dass in der Nachbarschaft keine übermässigen Geruchsbelastungen auftreten.

Stall, Mistlager und Auslauf sind möglichst weit von den Nachbarliegenschaften entfernt anzuordnen. Innerhalb der Bauzone und bei geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden ausserhalb der Bauzone muss der Mist vor der Witterung und Vernässung geschützt werden (z.B. mit gedeckten Transportmulden).

Technische Anforderungen

Empfohlener Aufbau für unbefestigte Laufhöfe, Reit- und Ausbildungsplätze:

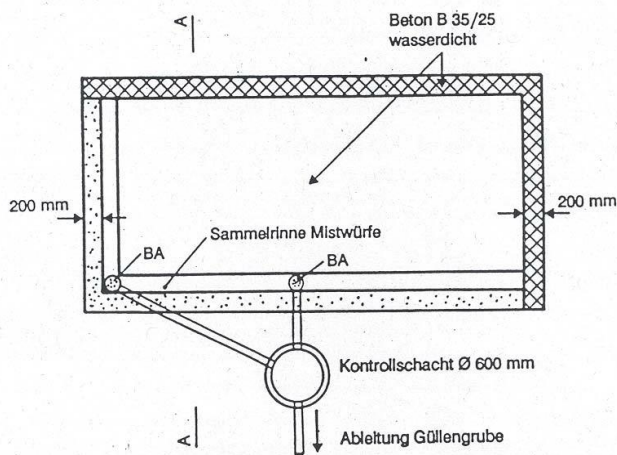
- Das Gelände ist idealerweise leicht geneigt
- Abhumusieren bis auf einen tragfähigen Untergrund (meist rund 30 cm)
- Einlegen einer Strassenbaufolie (Geotextil), falls der Untergrund nicht sehr stabil ist
- Einwalzen von 30 - 40 cm Wandkies
- Überdecken mit etwa 10 cm Sand, Kies oder Weichholzschnitzeln (Verschleisschicht)

Hinweis:

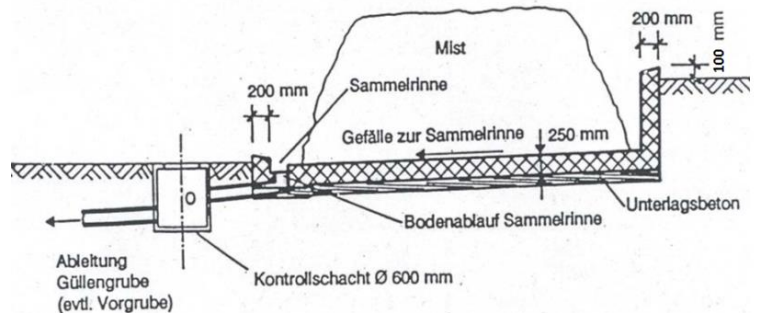
Der Einsatz von Recyclingkies ist gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" (BAFU, 2006) in loser Form ohne Deckschicht in den Qualitäten Recycling-Kiessand P und Recycling-Kiessand B zulässig.

Beispiel Mistplatte:

Grundriss



Schnitt



Rechtsgrundlagen / Weitere Bestimmungen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG), SR 814.20, vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201, vom 28. Oktober 1998
- Umweltschutzgesetz (USG), SR 814.01, vom 7. Oktober 1983
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1, vom 16. Dezember 1985
- Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU/BLW, 2011
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BAFU, 2004
- Merkblatt „Pferdeauslauf für das ganze Jahr“, Observatoire de la filière suisse du cheval, 2010

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch. www.ar.ch/afu